



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 24 / 2023 veröffentlicht am 16.06.2023

Inhalt:

- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Verbandsgemeinde Weißenthurm	Seite 2
Ortsgemeinde Bassenheim	Seite 4
Ortsgemeinde Kaltenengers	Seite 10
Ortsgemeinde Kettig	Seite 11
Stadt Mülheim-Kärlich	Seite 15
Ortsgemeinde St. Sebastian	Seite 18
Ortsgemeinde Urmitz	Seite 19
Stadt Weißenthurm	Seite 21

Download des Amtsblattes
unter www.vgwhurm.de



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575
Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm |
Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail:
info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag -
Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Bekanntmachung **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, Digitalisierung der** **Verbandsgemeinde Weißenthurm**

Am Mittwoch, 21.06.2023, findet um 17:30 Uhr in dem großen Ratssaal der
Verbandsgemeindeverwaltung, Kärlicher Straße 4, Weißenthurm eine Sitzung des Haupt- und
Finanzausschusses, Digitalisierung der Verbandsgemeinde Weißenthurm statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Digitalisierung der Verwaltung
3. Smart City Förderung - LoRaWAN - Streuobstwiesenweg
4. Änderung der Geschäftsordnung; hier: Einführung von Hybridsitzungen
5. Entwicklung der Versorgungsrücklagen
6. Beratung und Beschlussempfehlung über die Änderung der Richtlinie zur Förderung
der haus- und fachärztlichen Versorgung in der Verbandsgemeinde Weißenthurm
7. Digitale Alarmierung der Feuerwehren in Rheinland-Pfalz – Bestellung digitaler
Sirenensteuerempfänger
8. Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen zur Auftragsvergabe
anlässlich von Beschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen im Rahmen des aktuellen
Fahrzeugkonzeptes der Verbandsgemeinde Weißenthurm
9. Beratung und Beschlussempfehlung über den Auftrag zur Lieferung eines
Abrollbehälters "Schaummittel" für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde
Weißenthurm
10. Sachbericht der Schuldnerberatungsstelle für das Jahr 2022
11. Beratung und Beschlussempfehlung über die Vergabe Kunst am Bau für den
Erweiterungsbau des Rathauses der Verbandsgemeinde Weißenthurm
12. Annahme/Vermittlung von Spenden
13. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- Personalangelegenheiten

Weißenthurm, den 14.06.2023
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm

gez. Thomas Przybylla
Bürgermeister

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 19.05.2023 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit und ohne Terminvereinbarung online**

- | | |
|---------------|------------------|
| - montags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - dienstags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - mittwochs | 7:15 – 12:00 Uhr |
| - donnerstags | 7:15 – 18:00 Uhr |
| - freitags | 7:15 – 12:00 Uhr |

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden.

Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor.

Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten:

02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
-Bürgerbüro-



Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220
Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail:
gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten:
täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30
- 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Bassenheim für das Jahr 2023 vom 01. Juni 2023

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	4.315.754,-- Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.870.811,-- Euro
der Jahresfehlbetrag auf	-555.057,-- Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-340.851,-- Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	351.700,-- Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	103.400,-- Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	248.300-- Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit² auf	92.551,-- Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0,00 Euro
verzinsten Kredite auf	0,00 Euro
verzinsten Kredite aus Vorjahren (gem. § 103 Abs. 3 GemO i.V.m. VV Nr. 12 zu § 93 GemO) auf	582.860,00 Euro
zusammen auf	582.860,00 Euro

² Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 100.000,- Euro.
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 88.700,- Euro.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf	345 v. H.
Grundsteuer B auf	465 v. H.
Gewerbesteuer auf	380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

für den ersten Hund	75,-- Euro
für den zweiten Hund	100,-- Euro
für jeden weiteren Hund	150,-- Euro
für den ersten gefährlichen Hund	750,-- Euro
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,-- Euro

§ 5 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	8.827.859,97 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	7.940.276,97 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres	7.383.709,97 Euro

§ 6 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 5.000,- Euro sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 € überschritten werden.

§ 8 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen.
Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.

§ 9

Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBL. S. 104, BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0,-- Euro
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	0,-- Euro

§ 10 Weitere Bestimmungen

- Die Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden gemäß § 16 Abs. 3 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Haushaltsansätze für ordentliche Auszahlungen werden gemäß § 16 Abs. 4 GemHVO zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt.

Bassenheim, den 01.06.2023

Natalja Kronenberg
Ortsbürgermeisterin

Aufsichtsbehördliche Genehmigung:

Gegen die Festsetzungen in der Haushaltssatzung, die Veranschlagungen im Haushaltsplan und im Stellenplan der Ortsgemeinde Bassenheim für das Haushaltsjahr 2023 werden lt. Schreiben der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 05.06.2023 aufsichtsbehördlich keine Bedenken erhoben.

Öffentliche Bekanntmachung:

Die Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Bassenheim für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 19.06.2023 bis 27.06.2023 im Rathaus der Verbandsgemeinde Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 131 und im Verwaltungsgebäude der Ortsgemeinde Bassenheim öffentlich aus. Im Rahmen einer möglichen Einsichtnahme bitten wir um vorherige telefonische Kontaktaufnahme.

Bassenheim, den 16.06.2023

Natalja Kronenberg
Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
o d e r
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung **Weißenthurm bzw. der Ortsgemeinde Bassenheim** unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung
Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer
der Ortsgemeinde Bassenheim
vom 01.06.2023

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bassenheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.06.2023 aufgrund des § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der gültigen Fassung, § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der gültigen Fassung, § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der gültigen Fassung und § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Hebesatz

- (1) Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird für das Jahr 2023 auf 345 % festgesetzt.
- (2) Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird für das Jahr 2023 auf 465 % festgesetzt.
- (3) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für das Jahr 2023 auf 380 % festgesetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Bassenheim, den 01.06.2023
gez. Natalja Kronenberg, Ortsbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung:

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Bassenheim, den 16.06.2023
gez. Natalja Kronenberg, Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
o d e r
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung bzw. der Ortsgemeinde Bassenheim unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ortsgemeinde Bassenheim

Neues Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG)

- Erhöhung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2023

Am 07. Dezember 2022 trat das Gesetz zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs (KFA) in Kraft. Im Landesfinanzausgleichsgesetz Rheinland-Pfalz (LFAG) wurden neben sonstigen Änderungen auch die Nivellierungssätze für die Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) angepasst.

Um finanzielle Nachteile zu vermeiden, sind die Kommunen gehalten, die gemeindlichen Hebesätze für die Realsteuern mindestens an die Nivellierungssätze anzupassen.

Ein Unterlassen führt dazu, dass Umlagen auf einer Grundlage erhoben werden, die nicht dem tatsächlichen gemeindlichen Steueraufkommen entspricht.

Daher hat der Ortsgemeinderat Bassenheim die Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2023 auf das Niveau der Nivellierungssätze beschlossen:

Ortsgemeinde Bassenheim, Beschluss der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze vom 01.06.2023

Hebesatz der Grundsteuer A	345 v.H.
Hebesatz der Grundsteuer B	465 v.H.
Hebesatz der Gewerbesteuer	380 v.H.

Die Abgabenänderungs- bzw. Gewerbesteuerbescheide für das Jahr 2023 werden den Steuerpflichtigen in den nächsten Tagen zugesandt.

Die Änderung erfolgt rückwirkend zum 01.01.2023.

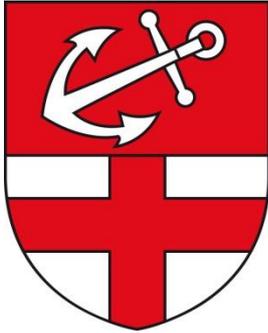
Der neue Abgaben-/Steuerbescheid wird als Dauerbescheid ausgestaltet und ersetzt den Ihnen vorliegenden Bescheid. Bitte bewahren Sie den neuen Bescheid sorgfältig auf, da er bis zur Erteilung eines neuen Bescheides gültig bleibt und Ihnen Auskunft über die Abgaben-/Steuerhöhe und deren Fälligkeiten gibt.

Wenn Sie Ihrer Abgabepflicht bei der Grundsteuer A und B bisher pünktlich nachgekommen sind, wird der Differenzbetrag zu den beiden Fälligkeiten 15.02.2023 und 15.05.2023 mit der Fälligkeit 15.08.2023 fällig. Die Fälligkeiten 15.08.2023 und 15.11.2023 werden neu berechnet und entsprechend ausgewiesen. Bei der Gewerbesteuer wird der Differenzbetrag zu den Fälligkeiten 15.02.2023 und 15.05.2023 gleichmäßig auf die offenen Fälligkeiten aufgeteilt. Die Fälligkeiten 15.08.2023 und 15.11.2023 werden ebenfalls neu berechnet und entsprechend ausgewiesen.

Sollten Sie eine Einzugsermächtigung für die fälligen Grundsteuer A oder B oder Gewerbesteuer erteilt haben, brauchen Sie nichts zu veranlassen. Die Fälligkeiten werden automatisch von der Verbandsgemeindekasse überwacht und eingezogen. Falls Sie bei Ihrer Hausbank einen Dauerauftrag eingerichtet haben, müssen Sie diesen entsprechend ändern. Bei Rückfragen oder bei Erklärungsbedarf des neuen Abgaben-/Steuerbescheides stehen Ihnen die Mitarbeiter des Steueramtes der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Frau

Kusenbach, Zimmer 132 – Telefon 02367/913-172 oder e-mail mandy.kusenbach@vgwthurm.de oder Herr Höfer, Zimmer 132 – Telefon 02637/913-132 oder e-mail rolf.hoefer@vgwthurm.de gerne zur Verfügung.

TB 5.1 Haushalt, Steuern, Kostenmanagement
der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E- Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 – 19 Uhr

Bekanntmachung **Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten der Ortsgemeinde** **Kaltenengers**

Am Donnerstag, 22.06.2023, findet um 19:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Raiffeisenstraße 5, Kaltenengers, eine Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten der Ortsgemeinde Kaltenengers statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. 39. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Schultheis-
Nahversorgungspark“ der Stadt Weißenthurm
hier: Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO)
3. Beitritt kommunaler Klimapakt
4. Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovationen
5. Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages (wkB) in der
Verbandsgemeinde Weißenthurm
hier: Informationen für die Ausschuss- / Ratsmitglieder
6. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Verschiedenes

Kaltenengers, den 07.06.2023
gez. Jürgen Karbach
- Ortsbürgermeister –



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Peter Moskopp | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:
kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 –
12 Uhr, 14 – 19 Uhr; Donnerstag 8 – 12 Uhr, 14 – 19 Uhr, Freitag 8 –
12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 – 19 Uhr;
Donnerstag 16 – 19 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer der Ortsgemeinde Kettig vom 22.05.2023

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kettig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.05.2023 aufgrund des § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der gültigen Fassung, § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der gültigen Fassung, § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der gültigen Fassung und § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Hebesatz

- (1) Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird für das Jahr 2023 auf 345 % festgesetzt.
- (2) Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird für das Jahr 2023 auf 465 % festgesetzt.
- (3) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für das Jahr 2023 auf 380 % festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Kettig, den 22.05.2023
gez. Peter Moskopp, Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kettig, den 16.06.2023
gez. Peter Moskopp, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten

ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung bzw. der Ortsgemeinde Kettig unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ortsgemeinde Kettig

Neues Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG)

- **Erhöhung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2023**

Am 07. Dezember 2022 trat das Gesetz zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs (KFA) in Kraft. Im Landesfinanzausgleichsgesetz Rheinland-Pfalz (LFAG) wurden neben sonstigen Änderungen auch die Nivellierungssätze für die Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) angepasst.

Um finanzielle Nachteile zu vermeiden, sind die Kommunen gehalten, die gemeindlichen Hebesätze für die Realsteuern mindestens an die Nivellierungssätze anzupassen.

Ein Unterlassen führt dazu, dass Umlagen auf einer Grundlage erhoben werden, die nicht dem tatsächlichen gemeindlichen Steueraufkommen entspricht.

Daher hat der Ortsgemeinderat Kettig die Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2023 auf das Niveau der Nivellierungssätze beschlossen:

Ortsgemeinde Kettig, Beschluss der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze vom 22.05.2023

Hebesatz der Grundsteuer A	345 v.H.
Hebesatz der Grundsteuer B	465 v.H.
Hebesatz der Gewerbesteuer	380 v.H.

Die Abgabenänderungs- bzw. Gewerbesteuerbescheide für das Jahr 2023 werden den Steuerpflichtigen in den nächsten Tagen zugesandt.

Die Änderung erfolgt rückwirkend zum 01.01.2023.

Der neue Abgaben-/Steuerbescheid wird als Dauerbescheid ausgestaltet und ersetzt den Ihnen vorliegenden Bescheid. Bitte bewahren Sie den neuen Bescheid sorgfältig auf, da er bis zur Erteilung eines neuen Bescheides gültig bleibt und Ihnen Auskunft über die Abgaben-/Steuerhöhe und deren Fälligkeiten gibt.

Wenn Sie Ihrer Abgabepflicht bei der Grundsteuer A und B bisher pünktlich nachgekommen sind, wird der Differenzbetrag zu den beiden Fälligkeiten 15.02.2023 und 15.05.2023 mit der Fälligkeit 15.08.2023 fällig. Die Fälligkeiten 15.08.2023 und 15.11.2023 werden neu berechnet und entsprechend ausgewiesen. Bei der Gewerbesteuer wird der Differenzbetrag zu den Fälligkeiten 15.02.2023 und 15.05.2023 gleichmäßig auf die offenen Fälligkeiten aufgeteilt. Die Fälligkeiten 15.08.2023 und 15.11.2023 werden ebenfalls neu berechnet und entsprechend ausgewiesen.

Sollten Sie eine Einzugsermächtigung für die fälligen Grundsteuer A oder B oder Gewerbesteuer erteilt haben, brauchen Sie nichts zu veranlassen. Die Fälligkeiten werden

automatisch von der Verbandsgemeindekasse überwacht und eingezogen. Falls Sie bei Ihrer Hausbank einen Dauerauftrag eingerichtet haben, müssen Sie diesen entsprechend ändern. Bei Rückfragen oder bei Erklärungsbedarf des neuen Abgaben-/Steuerbescheides stehen Ihnen die Mitarbeiter des Steueramtes der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Frau Kusenbach, Zimmer 132 – Telefon 02367/913-172 oder e-mail mandy.kusenbach@vgwthurm.de oder Herr Höfer, Zimmer 132 – Telefon 02637/913-132 oder e-mail rolf.hoefer@vgwthurm.de gerne zur Verfügung.

TB 5.1 Haushalt, Steuern, Kostenmanagement
der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm

Aus der Arbeit des Ortsgemeinderates von Kettig

Am Montag, 22.05.2023, fand eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Kettig statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, verschiedene Personen in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Wahlperiode 2024 – 2028 aufzunehmen. Die Entscheidung hierüber erfolgte in offener Abstimmung.

39. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Schultheis-Nahversorgungspark“ der Stadt Weißenthurm

Der Ortsgemeinderat hat mit 7 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 9 Stimmenthaltungen der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weißenthurm für den Bereich „Schultheis-Nahversorgungspark“ der Stadt Weißenthurm seine Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) erteilt.

Sonder-Bündelausschreibung Erdgas 2024/2025

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Ortsgemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH und die zugehörigen Anlagen zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Gemeinde ab 01.01.2024 zu beauftragen und zu bevollmächtigen, alle dazu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt das bei der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH eingerichtete Vergabegremium, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen namens und im Auftrag der Ortsgemeinde Kettig vorzunehmen. Zuschlagskriterium ist ausschließlich der Angebotspreis.
4. Die Ortsgemeinde Kettig verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Abnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit. Die Ausschreibung soll für die Gemeinde Kettig nach folgenden Maßgaben erfolgen: Erdgas ohne Biogasanteil für alle Abnahmestellen.

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A, Grundsteuer B und der Gewerbesteuer

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig die Hebesatzsatzung rückwirkend zum 01.01.2023 beschlossen.

Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages (wkB) in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Ortsgemeinderat hat die Informationen zur Kenntnis genommen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Ortsgemeinderat einstimmig einen Beschluss zu einer Grundstücksangelegenheit gefasst.

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz – Untere Landwirtschaftsbehörde – hat über die Genehmigung der Veräußerung von nachstehendem Grundbesitz nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG) zu entscheiden:

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Parz.-Nr.</u>	<u>Nutzungsart, Lage</u>	<u>Größe, ar</u>
Kettig	2	189	Landwirtschaftsfläche, Unter dem Wäldchen	55,84
Kettig	2	159	Landwirtschaftsfläche, Unter dem Wäldchen	13,24

Land-/Forstwirte/Winzer, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert sind, werden gebeten dies der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz – Untere Landwirtschaftsbehörde – **unter Angabe der TGB-Nr. 169/2023**

bis spätestens 23.06.2023

schriftlich mitzuteilen.

Weitere Auskünfte zu den o. a. Grundstücken erteilt Léonie Zander unter 0261/108-250



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail:

info@muelheim-kaerlich.de | www.muelheim-kaerlich.de |

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer der Stadt Mülheim-Kärlich vom 11.05.2023

Der Stadtrat der Stadt Mülheim-Kärlich hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.05.2023 aufgrund des § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der gültigen Fassung, § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der gültigen Fassung, § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der gültigen Fassung und § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Hebesatz

- (1) Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird für das Jahr 2023 auf 345 % festgesetzt.
- (2) Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird für das Jahr 2023 auf 465 % festgesetzt.
- (3) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für das Jahr 2023 auf 380 % festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Mülheim-Kärlich, den 11.05.2023
gez. Gerd Harner, Stadtbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mülheim-Kärlich, den 16.06.2023
gez. Gerd Harner, Stadtbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, o d e r
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften

gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung bzw. der Stadt Mülheim-Kärlich unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadt Mülheim-Kärlich

Neues Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG)

- Erhöhung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2023

Am 07. Dezember 2022 trat das Gesetz zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs (KFA) in Kraft. Im Landesfinanzausgleichsgesetz Rheinland-Pfalz (LFAG) wurden neben sonstigen Änderungen auch die Nivellierungssätze für die Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) angepasst.

Um finanzielle Nachteile zu vermeiden, sind die Kommunen gehalten, die gemeindlichen Hebesätze für die Realsteuern mindestens an die Nivellierungssätze anzupassen.

Ein Unterlassen führt dazu, dass Umlagen auf einer Grundlage erhoben werden, die nicht dem tatsächlichen gemeindlichen Steueraufkommen entspricht.

Daher hat der Stadtrat Mülheim-Kärlich die Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2023 auf das Niveau der Nivellierungssätze beschlossen:

Stadt Mülheim-Kärlich, Beschluss der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze vom 11.05.2023

Hebesatz der Grundsteuer A	345 v.H.
Hebesatz der Grundsteuer B	465 v.H.
Hebesatz der Gewerbesteuer	380 v.H.

Die Abgabenänderungs- bzw. Gewerbesteuerbescheide für das Jahr 2023 werden den Steuerpflichtigen in den nächsten Tagen zugesandt.

Die Änderung erfolgt rückwirkend zum 01.01.2023.

Der neue Abgaben-/Steuerbescheid wird als Dauerbescheid ausgestaltet und ersetzt den Ihnen vorliegenden Bescheid. Bitte bewahren Sie den neuen Bescheid sorgfältig auf, da er bis zur Erteilung eines neuen Bescheides gültig bleibt und Ihnen Auskunft über die Abgaben-/Steuerhöhe und deren Fälligkeiten gibt.

Wenn Sie Ihrer Abgabepflicht bei der Grundsteuer A und B bisher pünktlich nachgekommen sind, wird der Differenzbetrag zu den beiden Fälligkeiten 15.02.2023 und 15.05.2023 mit der Fälligkeit 15.08.2023 fällig. Die Fälligkeiten 15.08.2023 und 15.11.2023 werden neu berechnet und entsprechend ausgewiesen. Bei der Gewerbesteuer wird der Differenzbetrag zu den Fälligkeiten 15.02.2023 und 15.05.2023 gleichmäßig auf die offenen Fälligkeiten aufgeteilt. Die Fälligkeiten 15.08.2023 und 15.11.2023 werden ebenfalls neu berechnet und entsprechend ausgewiesen.

Sollten Sie eine Einzugsermächtigung für die fälligen Grundsteuer A oder B oder Gewerbesteuer erteilt haben, brauchen Sie nichts zu veranlassen. Die Fälligkeiten werden automatisch von der Verbandsgemeindekasse überwacht und eingezogen. Falls Sie bei Ihrer Hausbank einen Dauerauftrag eingerichtet haben, müssen Sie diesen entsprechend ändern. Bei Rückfragen oder bei Erklärungsbedarf des neuen Abgaben-/Steuerbescheides stehen Ihnen die Mitarbeiter des Steueramtes der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Frau Kusenbach, Zimmer 132 – Telefon 02367/913-172 oder e-mail mandy.kusenbach@vgwthurm.de oder Herr Höfer, Zimmer 132 – Telefon 02637/913-132 oder e-mail rolf.hoefer@vgwthurm.de gerne zur Verfügung.

TB 5.1 Haushalt, Steuern, Kostenmanagement
der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm

18. Sitzung des Planungsausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 22.06.2023, findet um 19:00 Uhr in der „Alten Kapelle“ (Haupteingang) eine 18. Sitzung des Planungsausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. 39. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Schultheis-Nahversorgungspark“ der Stadt Weißenthurm
hier: Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO)
3. Aufstellung des Bebauungsplanes „Sportfläche an der Philipp-Heift-Halle“
Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe zur Erstellung der Planunterlagen
4. Beitritt kommunaler Klimapakt
5. Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovationen
6. Kommunale Wärmeplanung
7. Ladeinfrastruktur
8. Förderung von Photovoltaik-Anlagen
9. Mitteilungen der Verwaltung, Anfragen, Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung, Anfragen, Anregungen

Mülheim-Kärlich, den 07.06.2023

gez. Gerd Harner

- Stadtbürgermeister –

Aus der Arbeit des Werkausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 25.05.2023, fand eine 21. Nichtöffentliche Sitzung des Werkausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Der Tagesordnungspunkt zu den Vertragsangelegenheiten wurde zur Kenntnis genommen.

Bekanntmachung der Stadt Mülheim-Kärlich

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Zwischen Römerstraße und Kettiger Straße“ gem. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

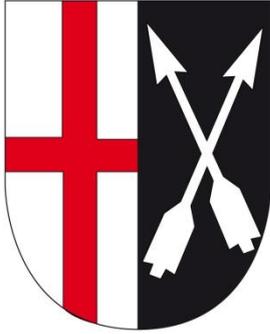
Der Stadtrat Mülheim-Kärlich hat in seiner Sitzung am 31.08.2017 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Zwischen Römerstraße und Kettiger Straße“ gefasst.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung weiterer Wohnbauflächen geschaffen werden. Im Bebauungsplanverfahren wurden nach Erarbeitung eines ersten Plankonzeptes, die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden gem. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Aufgrund der zahlreich eingegangenen Stellungnahmen und der damit verbundenen Probleme hat der Stadtrat am 11.05.2023 entschieden, den Aufstellungsbeschluss aufzuheben.

Mülheim-Kärlich, 16.06.2023

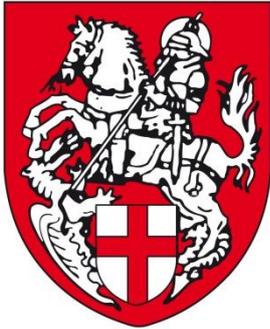
Stadt Mülheim-Kärlich
Gerd Harner
Stadtbürgermeister



Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 – 19 Uhr, Mittwoch 8 -11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 - 19 Uhr, Sprechstunde 1. Beigeordneter Hajo Reif Donnerstag 18 – 19 Uhr oder nach Vereinbarung

Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Sitzung des Ortsgemeinderates von Urmitz

Am Donnerstag, 22.06.2023, findet um 19:00 Uhr im Sitzungssaal der Ortsgemeinde, Les Noes-Platz 1, Urmitz eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Urmitz statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Schöffen
3. 39. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Schultheis-Nahversorgungspark“ der Stadt Weißenthurm
hier: Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO)
4. Photovoltaik-Anlage für die Grundschule Urmitz
5. Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung des Bauhofs
6. Wahl eines Vorsitzenden zur Abnahme des Jahresabschlusses 2020
7. Abnahme des Jahresabschlusses 2020 der Ortsgemeinde Urmitz
8. Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages (wkB) in der Verbandsgemeinde Weißenthurm; hier: Informationen für die Ausschuss- / Ratsmitglieder
9. Beratung und Beschlussfassung über den Bau eines Barrierefreien Weges entlang des Friedhofs zum Rheinufer in Urmitz
10. Einwohnerfragestunde
11. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Anfragen und Anregungen

Urmitz, den 07.06.2023

gez. Norbert Bahl
- Ortsbürgermeister –

Sitzung des Umlegungsausschusses am 3. Juli 2023

Am Montag, dem 3. Juli 2023 findet um 19:00 Uhr im Ratssaal der Ortsgemeinde Urmitz, Les-Noes-Platz 1, in 56220 Urmitz, eine Sitzung des Umlegungsausschusses der Ortsgemeinde Urmitz statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Verpflichtung der Umlegungsausschussmitglieder

Nicht öffentlicher Teil

1. Umlegung „Südlicher Ortsrand“ in Urmitz

Mayen, den 06. Juni 2023
gez. Werner Langner
Werner Langner
Vorsitzendes Mitglied des Umlegungsausschusses

Siegel

Auf der Homepage der Verbandsgemeinde Weißenthurm ist die Bekanntmachung unter www.vgwthurm.de; Rubrik Bürger/Bauverwaltung/Umlegungen hinterlegt.

Aus der Arbeit des Ortsgemeinderates von Urmitz

Am Donnerstag, 01.06.2023, fand eine öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates von Urmitz statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Teilnahme an der Bündelausschreibung Strom 2024/2025

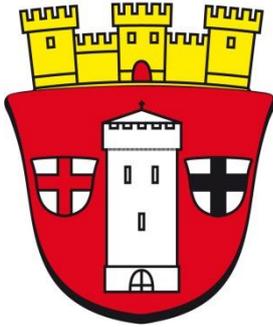
Der Ortsgemeinderat hat einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Ortsgemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH und die zugehörigen Anlagen zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Ausschreibung der Stromlieferung der leistungsmessenden Lieferstellen der Ortsgemeinde Urmitz ab 01.01.2024 zu beauftragen und zu bevollmächtigen, alle dazu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt das bei der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH eingerichtete Vergabegremium, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen namens und im Auftrag der Ortsgemeinde Urmitz vorzunehmen.
4. Die Ortsgemeinde Urmitz verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Die Ausschreibung soll für die Ortsgemeinde Urmitz nach folgenden Maßgaben erfolgen: Ökostrom ohne Neuanlagenquote (Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell; Zuschlagskriterium: Angebotspreis) für alle Abnahmestellen.

Teilnahme an der Bündelausschreibung Gas 2024/2025

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Ortsgemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH und die zugehörigen Anlagen zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Gemeinde Urmitz ab 01.01.2024 zu beauftragen und zu bevollmächtigen, alle dazu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt das bei der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH eingerichtete Vergabegremium, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen namens und im Auftrag der Ortsgemeinde Urmitz vorzunehmen. Zuschlagskriterium ist ausschließlich der Angebotspreis.
4. Die Ortsgemeinde Urmitz verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Abnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Die Ausschreibung soll für die Gemeinde Urmitz nachfolgenden Maßgaben erfolgen: Erdgas ohne Biogasanteil für alle Abnahmestellen.



Stadt Weißenthurm

Stadtbürgermeister Gerd Heim | Hauptstraße 185, 56575
Weißenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weissenthurm.de | www.weissenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Bekanntmachung

Gemeinsame Sitzung des Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschusses und des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Weißenthurm

Am Donnerstag, 22.06.2023, findet um 18:30 Uhr in der Stadthalle, Kirchstraße 3, 56575 Weißenthurm eine gemeinsame Sitzung des Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschusses und des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Weißenthurm statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- Vertragsangelegenheiten

Weißenthurm, den 07.06.2023

gez. Gerd Heim

- Stadtbürgermeister -

Aus der Arbeit des Stadtrates von Weißenthurm

Am Donnerstag, 25.05.2023, fand eine Sitzung des Stadtrates von Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen

Der Stadtrat hat mit einer Stimmhaltung beschlossen, verschiedene Personen in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Wahlperiode 2024 – 2028 aufzunehmen. Die Entscheidung hierüber erfolgte in offener Abstimmung.

Vergabe der Mittagsverpflegung an der Grundschule Weißenthurm

Der Stadtrat hat mit 20 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme beschlossen,

1. den Dienstleistungsauftrag für die Mittagsverpflegung in der Grundschule Weißenthurm gemäß dem Angebot zu erteilen.
2. den Elternbeitrag für die Mittagsverpflegung der Schüler/innen auf den Eigenanteil der Eltern auf 3,35 € zu erhöhen und den Eigenanteil der Stadt Weißenthurm als Schulträger auf 0,50 € pro Mittagessen festzusetzen.
3. bei Nichtverlängerung des verminderten MwSt.-Satzes über den 31.12.2023 hinaus, als Schulträger die Mehrkosten zu tragen und keine erneute Anpassung des Elternanteiles vorzunehmen.

Aufstellung des Bebauungsplanes "Schultheis-Nahversorgungspark"

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, den Bebauungsplan „Schultheis-Nahversorgungspark“, bestehend aus dem Satzungstext nebst Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Plangebietes, der Planurkunde und den Textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung. Die Begründung mit Umweltbericht gem. § 9 Abs. 8 BauGB und nachfolgenden Anlagen zur Begründung wurde ebenfalls beschlossen:

- Auswirkungsanalyse der BBE Handelsberatung GmbH, Stand August 2021
- Schallgutachten der MuUT Meß- und Umwelttechnik GmbH, Stand: 15.02.2022
- Schalltechnische Stellungnahme der MuUT Meß- und Umwelttechnik GmbH vom 02.11.2022
- Geotechnischer Bericht der IFB Eigenschenk + Partner GmbH, Stand 30.01.2015

Die Verwaltung wurde beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen, sobald die Genehmigung zur 39. Flächennutzungsplanänderung vorliegt und diese öffentlich bekannt gemacht wurde.

Bebauungsplan Äschestall Süd; Sachstand und Straßenplanung

Der Stadtrat hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen und einstimmig beschlossen, der Planung zuzustimmen und die Kosten für die Umgestaltung zu ermitteln.

39. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Schultheis-Nahversorgungspark“ der Stadt Weißenthurm

Der Stadtrat hat einstimmig der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weißenthurm für den Bereich „Schultheis-Nahversorgungspark“ der Stadt Weißenthurm seine Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) erteilt.

Gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat hat einstimmig zwei gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB nicht erteilt.

1. Änderung der Stellplatzablösesatzung

Der Stadtrat hat einstimmig die 1. Änderung der am 06.02.2019 in Kraft getretenen Stellplatzablösesatzung sowie der Richtlinien und Erläuterungen zur 1. Änderung der Stellplatzablösesatzung unter Anpassung der Höhe des Geldbetrages auf 6.665,00 € zum nächstmöglichen Zeitpunkt beschlossen sowie die Verwaltung beauftragt, die 1. Änderungssatzung gemäß dem Entwurf auszufertigen und bekannt zu machen.

Renovierung des Gastronomiebereichs in der Stadthalle

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, den Tagesordnungspunkt in einer gemeinsamen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschusses mit den Fachbereichen der Verbandsgemeindeverwaltung (kein Arbeitskreis) zu behandeln.

Förderung von Balkonkraftwerken; hier Antragsstellung

Der Stadtrat hat einstimmig die erstellte Förderrichtlinie in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Teilnahme an der Bündelausschreibung Gas 2024/2025

Der Stadtrat hat einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Stadtrat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH und die zugehörigen Anlagen zur Kenntnis.

2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Stadt Weißenthurm ab 01.01.2024 zu beauftragen und zu bevollmächtigen, alle dazu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der Stadtrat bevollmächtigt das bei der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH eingerichtete Vergabegremium, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen namens und im Auftrag der Stadt Weißenthurm vorzunehmen. Zuschlagskriterium ist ausschließlich der Angebotspreis.
4. Die Stadt Weißenthurm verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Abnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Die Ausschreibung soll für die Stadt Weißenthurm nach folgenden Maßgaben erfolgen: Erdgas ohne Biogasanteil für alle Abnahmestellen

Teilnahme an der Bündelausschreibung Strom 2024/2025

Der Stadtrat hat einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Stadtrat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH und die zugehörigen Anlagen zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Ausschreibung der Stromlieferung der leistungsmessenden Lieferstellen der Stadt Weißenthurm ab 01.01.2024 zu beauftragen und zu bevollmächtigen, alle dazu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der Stadtrat bevollmächtigt das bei der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH eingerichtete Vergabegremium, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen namens und im Auftrag der Stadt Weißenthurm vorzunehmen.
4. Die Stadt Weißenthurm verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Die Ausschreibung soll für die Stadt Weißenthurm nach folgenden Maßgaben erfolgen: Ökostrom ohne Neuanlagenquote (Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell; Zuschlagskriterium: Angebotspreis) für alle Abnahmestellen

Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovationen

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, unter Vorbehalt der Bewilligung der Zuwendung, die folgende(n) Maßnahme(n) anzustoßen:

- 1) Umrüstung der Innen- und Außenbeleuchtung auf energiesparende LED-Leuchten
- 2) Einbau von Bewegungsmeldern für die Beleuchtung
- 3) Maßnahmen zur Starkregenvorsorge
- 4) Begrünung von Sport und Freizeitanlagen mit heimischen und klimaresilienten Büschen und Bäumen; klimaresiliente Umgestaltung von Spielplätzen
- 5) Herstellung von Beschattungseinrichtungen an Fenstern.

Kommunaler Klimapakt

Der Stadtrat hat mit 20 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme den Beitritt am Kommunalen Klimapakt beschlossen. Damit hat sich die Stadt Weißenthurm verpflichtet, ihre Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen zu verstärken und dabei ambitioniert vorzugehen. Dazu werden folgende Ziele und Maßnahmen benannt:

- 1) Forcierte schrittweise Realisierung von PV-Anlagen auf geeigneten kommunalen Dachflächen
- 2) Geringinvestive Maßnahmen zur Reduzierung der Heizlasten (z. B. Heizungsoptimierung, Dichtigkeit von Türen und Fenstern u. ä.)

- 3) Forcierte Umstellung der Beleuchtung auf LED-Technik
- 4) Erstellung eines örtlichen Hochwasservorsorgeprojekts
- 5) Umgestaltung eines öffentlichen Gebäudes / Platzes. Nutzung der modelhaften klimagerechten Umgestaltung zur Sensibilisierung der Bevölkerung

Weiter sollen folgende Punkte mit aufgenommen werden:

- 1) Beschaffung Fensterfront Stadthalle
- 2) Entsiegelung kommunaler Flächen

Auf dieser Basis wurde der Stadtbürgermeister beauftragt, die vollständige Beitrittserklärung gemäß diesem Beschluss in der vorgegebenen Form an die Verbandsgemeinde Weißenthurm abzugeben.

Abnahme des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Weißenthurm

Gemäß der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschuss vom 19.04.2023 hat der Stadtrat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der gemäß §§ 43 ff Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) aufgestellte Jahresabschluss wurde entsprechend § 114 Abs. 1 GemO festgestellt.
2. Die Haushaltsermächtigungen gemäß § 17 GemHVO, die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus gelten, wurden im Ergebnishaushalt in Form von Aufwendungen in Höhe von 49.700,00 € gebildet. Im Finanzhaushalt wurden Auszahlungen in Höhe von 979.310,00 € und Einzahlungen in Höhe von 2.500.000,00 € übertragen.
3. Dem Stadtbürgermeister und den Beigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Weißenthurm wurde gemäß § 114 Abs. 1 GemO Entlastung erteilt.

Zur Vorsitzenden für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes wurde einstimmig das Ratsmitglied Karin Rössler gewählt.

Annahme/Vermittlung von Spenden

Der Stadtrat hat einstimmig der Annahme bzw. Vermittlung der dargestellten Spende zugestimmt.

Aufnahme von Investitionsdarlehen

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, den Stadtbürgermeister (im Benehmen mit den Beigeordneten) zu ermächtigen, im Bedarfsfall die Kreditermächtigung zur Finanzierung von Investitionen unter Beachtung der Voraussetzungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO in Anspruch zu nehmen.

Zustimmung zur Übertragung von Haushaltsermächtigungen von 2022 nach 2023

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, die ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 149.400,00 € und die investiven Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 2.043.000,00 € aus dem Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023 zu übertragen. Zur Finanzierung der investiven Auszahlungen werden nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen in Höhe von 2.566.280,00 € übertragen.

Weitere Vorgehensweise bei der Nachnutzung der städtischen Fläche "Rheinhell"

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, einen Fachplaner zu beauftragen, der einen Plan ausarbeitet. Die Förderrichtlinien des Kommunalen Klimapaktes sollen berücksichtigt werden.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Stadtrat mit einer Stimmenthaltung einen Beschluss zu einer Vertragsangelegenheit gefasst.

Jahresabschluss der Stadt Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2020

Der Stadtrat der Stadt Weißenthurm hat in seiner Sitzung am 25.05.2023 gemäß § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 festgestellt. Gleichzeitig hat der Stadtrat dem Stadtbürgermeister und den Beigeordneten der Stadt Weißenthurm sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss der Stadt Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2020 liegt in der Zeit vom 19.06.2023 bis einschließlich 27.06.2023 während der Dienststunden montags bis freitags von 7.15 - 12.00 Uhr und donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr zur Einsichtnahme im Rathaus, 56575 Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, Zimmer 130 und im Verwaltungsgebäude der Stadt Weißenthurm, Hauptstraße 185, 56575 Weißenthurm während der Öffnungszeiten montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr öffentlich aus.

Weißenthurm, 16.06.2023

Gez.
Gerd Heim
Stadtbürgermeister

Eintreten von immissionsschutzbezogenen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Wohn- und Gemeinbedarfsanlage am Schultheis-Park“

Der Bebauungsplan „Wohn- und Gemeinbedarfsanlage am Schultheis-Park“ wurde am 02.07.2021 gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) rechtsverbindlich.

In den rechtsverbindlichen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorschriften (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) getroffen. Dazu wurde unter Textziffer 13 Abs. 1 ein aufschiebend bedingtes Baurecht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB für Teile des Allgemeinen Wohngebietes festgesetzt.

Hierfür muss eine bestimmte Nutzung zunächst verwirklicht sein, bevor weitere Nutzungen folgen können, um die von der Bauleitplanung zu lösenden Konflikte des Immissionsschutzes sachgerecht bewältigen zu können.

In vorliegendem Fall muss zunächst die Lärmschutzbebauung- oder wand mit einer Mindesthöhe von 2,8 m entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze verwirklicht sein, bevor die Wohnnutzung im allgemeinen Wohngebiet zulässig ist.

Diese Voraussetzung ist nun erfüllt, da die Lärmschutzwand inzwischen ordnungsgemäß errichtet worden ist. Damit gelten die durch den Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen für das allgemeine Wohngebiet.

Mit der heutigen Bekanntmachung wird das Vorliegen des Umstandes bzw. der Voraussetzung der Ziffer 13 Abs. 1 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes öffentlich bekannt gemacht.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft den südlichen Teil des „Schultheis-Geländes“ und liegt zwischen der „Hauptstraße“ und der „Kolpingstraße“. Im Süden grenzt der Geltungsbereich unmittelbar an die „Kolpingstraße“ an. Im Norden wird der Geltungsbereich durch den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Schultheis-Nahversorgungspark“ begrenzt.

Das Plangebiet betrifft die folgenden Grundstücke in der Gemarkung Weißenthurm, Flur 5, Flurstück-Nrn. 130/15, 130/16, 130/17, 130/18, 130/19, 130/20, 130/21, 130/22, 130/23, 130/24, 130/25, 130/32, 130/26, 130/27, 130/28, 130/29, 130/30, 130/31 und 130/33 tlw.. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet.

Weißenthurm, 16.06.2023

Stadt Weißenthurm

Gerd Heim
Stadtbürgermeister

